

## **Wesentliche geschäftliche Bedingungen für den Netzzugang zum Erdgas-Endverteilungsnetz**

Die nachfolgenden wesentlichen geschäftlichen Bedingungen beschreiben die Grundlagen zur Durchführung des Netzzugangs bei Erdgas, die im Einzelfall verbindlich über den Netzzugangsvertrag nebst Anlagen mit dem Transportkunden zu vereinbaren sind.

### **1. Gegenstand des Geschäftes**

Die Stadtwerke Weinheim GmbH (SWW) wird Unternehmen unter den in der Verbändevereinbarung II vom 03. Mai 2001 beschriebenen Bedingungen den Zugang zu seinem Endverteilungsnetz ermöglichen. Zwischen den SWW und dem Transportkunden wird durch den Netzzugangsvertrag eine maximal nutzbare Stundenleistung in kW sowie eine Transportmenge in kWh vereinbart. Zur Durchführung des Netzzuganges werden Systemdienstleistungen von den SWW erbracht. Die SWW werden eine vereinbarte Transportkapazität in Höhe dieser vereinbarten maximal nutzbaren Stundenleistung in ihrem Verteilungsnetz vorhalten, die der Transportkunde flexibel nutzen kann. Dem Transportkunden wird im Rahmen vorhandener Netzkapazitäten eine Steuerungsdifferenz von zusätzlich 2 Prozent der vereinbarten maximal nutzbaren Stundenleistung zustehen. Zu einer darüber hinausgehenden Inanspruchnahme des Netzes wird der Transportkunde nicht berechtigt sein.

Die im Preisblatt veröffentlichten Entgelte beziehen sich ausschließlich auf den Netzzugang zu den vorhandenen Anlagen im Sinne der Verbändevereinbarung. Die Kosten für Erstellung, Betrieb und Instandhaltung des technischen Netzzuganges insbesondere auch der dazugehörigen Meß-, Regelungs- und Übertragungseinrichtungen gehen gemäß Verbändevereinbarung zu Lasten des Transportkunden.

Zusätzliche Dienstleistungen wie z.B. Bilanzausgleich können individuell vereinbart werden und sind nicht Bestandteil des Netzzugangsentgeltes.

### **2. Rechtliche Rahmenbedingungen des Netzzugangs**

Der Netzzugangsvertrag wird zwischen den SWW und dem Transportkunden, einer juristischen Person, geschlossen. Bei neu herzustellenden Anschlüssen und bei gekündigten Anschlussverhältnissen ist ergänzend der Abschluss eines Netzanschlussvertrages zwischen den SWW und dem Netzanschlussnehmer (Eigentümer des erdgasversorgten Grundstücks) notwendig. Ergänzend kann ein Netzendkundenvertrag zwischen den SWW und dem Erdgaskunden geschlossen werden.

### **3. Wirtschaftliche Voraussetzungen des Transportkunden**

Netzzugang wird grundsätzlich nur solchen Transportkunden gewährt, die über eine Berufs- und Betriebshaftpflichtversicherung verfügen. Zur Absicherung möglicher aus dem Netzzugang resultierender Risiken können von den SWW entsprechende Sicherungsleistungen wie z.B. Bankbürgschaften oder Vorauszahlungen verlangt werden. Entsprechendes wird im Netzzugangsvertrag geregelt.

Der Transportkunde wird zudem die Zeitgleichheit - bezogen auf die Stunde - von Ein- und Ausspeisung sicherstellen.

### **4. Technische Voraussetzungen des Transportkunden**

Für die korrekte Abwicklung und Abrechnung des Netzzuganges sind die entsprechenden technischen Voraussetzungen zu schaffen, um die ein- bzw. ausgespeiste Erdgasmenge bezogen auf die Stunde zu messen und zu registrieren. Deshalb können Transportkunden nur für die Belieferung von Erdgaskunden, die über eine geeignete Leistungsmessung mit Datenfernübertragung verfügen, Netzzugang begehren.

Es gelten die „Technischen Rahmenbedingungen“ der SWW in der jeweils gültigen Fassung.

### **5. Berechnung des Netzzugangsentgeltes**

Das Entgelt für den Netzzugang wird sich auf einen Zeitraum von einem Jahr beziehen und sich aus folgenden Komponenten zusammensetzen:

Arbeitsentgelt  
+ Leistungsentgelt  
+ Entgelt für die Systemdienstleistungen  
(+ ggf. Konzessionsabgabe)  
= Netzzugangsentgelt, netto  
+ Umsatzsteuer  
= Netzzugangsentgelt, brutto

Das spezifische Arbeitsentgelt in Cent/kWh wird in Abhängigkeit von der vereinbarten Transportmenge am Ausspeisepunkt in kWh berechnet. Das spezifische Leistungsentgelt in Euro/kW wird in Abhängigkeit von der vereinbarten maximal nutzbaren Stundenleistung am Ausspeisepunkt in kW bestimmt. Das Arbeitsentgelt in Euro pro Jahr ergibt sich dann als Produkt aus dem spezifischen Arbeitsentgelt und der gemessenen - mindestens jedoch der vereinbarten - Jahresmenge, das Leistungsentgelt in Euro pro Jahr entsprechend als Produkt aus dem spezifischen Leistungsentgelt und der vereinbarten maximal nutzbaren Stundenleistung.

Sollte der Transportkunde die zusätzliche Steuerdifferenz in Höhe von 2% der vereinbarten maximal nutzbaren Stundenleistung in Anspruch nehmen, wird für diese

zusätzliche Leistung das gleiche spezifische Leistungsentgelt wie für die vereinbarte Leistung zu entrichten sein.

Eine über die zusätzliche Steuerungs-differenz hinausgehende Leistungs-inanspruchnahme wird grundsätzlich nicht möglich sein. Sollte es in Sonderfällen jedoch trotzdem dazu kommen, wird für die Leistungsüberschreitung ein im Netzzugangsvertrag individuell festzulegendes, erhöhtes bzw. mehrfaches Leistungs-entgelt zu bezahlen sein.

Das Entgelt für Systemdienstleistungen wird in Abhängigkeit von der Anzahl der Kundenkontakte berechnet. Als Kontakt ist jeder Ablesungs- bzw. Abrechnungsvorgang zu verstehen.

Für Lieferungen an Erdgaskunden mit einer Jahresmenge bis 5 Mio. kWh oder für Lieferungen an Erdgaskunden, deren Preis über dem Grenzpreis liegt, sind die SWW von zur Erhebung einer Konzessionsabgabe verpflichtet worden, die Bestandteil des Netzzugangsentgeltes ist und von den SWW abgeführt wird. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass der zwischen Transportkunde und Erdgaskunde vereinbarte Erdgaspreis über dem im jeweiligen Konzessionsgebiet nach der Konzessionsabgabenverordnung vereinbarten Grenzpreis liegt. Andernfalls wird dies vom Transportkunden auf geeignete Weise, z.B. durch Wirtschaftsprüfer-Testat, nachzuweisen sein.

Zuzüglich wird die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe des jeweils gültigen Satzes (z.Zt. 16%) fällig. Auf das Netzzugangsentgelt ist keine Erdgassteuer zu entrichten.

Die SWW können zusätzlich zum Netzzugang weitere Dienstleistungen wie z.B. Bilanzausgleich anbieten, die nicht mit dem Netzzugangsentgelt abgegolten sind, sondern getrennt abgerechnet werden. Entsprechende Vereinbarungen sind im Netzzugangsvertrag festzulegen.

## **6. Zahlungsbedingungen**

Die Abrechnungszyklen für das Netzzugangsentgelt werden individuell im Netzzugangsvertrag geregelt. Der Transportkunde wird periodische Abschlagszahlungen leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach der vereinbarten maximalen Stundenleistung sowie der vereinbarten Jahresmenge und wird im Netzzugangsvertrag vereinbart.

## **7. Pflichten des Transportkunden**

Der Transportkunde wird auf eigene Kosten sicherstellen, dass den stündlich ausgespeisten Mengen wärmeäquivalent und zeitgleich entsprechende Einspeisemengen gegenüberstehen.

Der Transportkunde wird verpflichtet sein, an den Einspeisestellen systemkompatibles Gas für den Transport anzustellen, das die in der Anlage „Kompatibilität“ der

Verbändevereinbarung festgelegten Anforderungen erfüllt. Des Weiteren wird der Transportkunde nach Maßgabe der Anforderungen der SWW sicherstellen, dass durch das eingespeiste Gas keine bestehenden anderweitigen vertraglichen Verpflichtungen bei anderen Erdgaskunden verletzt werden.

Der Transportkunde wird dafür sorgen, dass ein ständig erreichbarer Ansprechpartner benannt wird, der über die erforderlichen Fähigkeiten und Kompetenzen verfügt.

Der Transportkunde wird die finanziellen Verpflichtungen übernehmen, die sich im Zusammenhang mit dem Netzzugang, z. B. durch Planung, Bau und Betrieb neuer Übernahmestationen oder Leitungen, durch Änderungsmaßnahmen an bestehenden Übernahmestationen oder Leitungen, durch Installation und Wartung neuer Messgeräte o.ä., ergeben.

Weitere Pflichten können im Netzzugangsvertrag vereinbart werden.